

## Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8628, 20/9006, 20/9341 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen  
und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness  
(Wachstumschancengesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,  
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und  
Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Liquiditätssituation der Unternehmen zu verbessern und Impulse zu setzen, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. So sollen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um das Steuersystem an zentralen Stellen zu vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie zu entlasten.

Mit diesem Gesetz sollen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisiert werden.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Änderungen im Zusammenhang mit der Klimaschutz-Investitionsprämie,
- Erweiterung der Abfragemöglichkeit für den Arbeitgeber zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer durch das Finanzamt (Bundesrat Ziffer 5),
- Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen Reichweitengrenze ab 1. Januar 2025,
- Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen,
- Änderungen an der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG),
- Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen,

- Anwendung des § 36a EStG bei Dividendenbezug über eine ausländische Betriebsstätte,
- Vorziehen des Anwendungszeitpunkts der Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung (auch Bundesrat Ziffer 12),
- Streichung der Zinshöhenschranke,
- Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz – grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tätigen Unternehmensgruppen,
- Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der Zinsschranke,
- Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, und Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Verlustrücktrag (10 Mio. Euro für die Jahre 2024 und 2025; danach 5 Mio. Euro) Verlustvortrag (75 Prozent für vier Jahre),
- energetische Gebäudesanierung,
- digitales Verfahren zur Ermittlung der Elterneigenschaft sowie der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung und Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren,
- Besteuerung von Tätigkeit im ausländischen Homeoffice u. a., wenn nach DBA DEU ein Besteuerungsrecht zusteht (Bundesrat Ziffer 20),
- Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern; Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens um zwei Jahre (Bundesrat Ziffer 22),
- internationale Risikobewertungsverfahren (Bundesrat Ziffer 25),
- Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen; Änderung zur Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (§ 138l Absatz 5 AO),
- Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit bei mitteilungspflichtigen Auslandssachverhalten nach § 138 Absatz 2 der Abgabenordnung (Bundesrat Ziffer 29),
- Klarstellung in Artikel 97 § 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO,
- Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs der Option zur Körperschaftsbesteuerung auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Bundesrat Ziffer 33),
- Streichung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG (doppelte Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft – Bundesrat Ziffer 35),
- Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen eRechnung (EDI-Verfahren und Verlängerung Optionszeitraum),
- Ausschluss der Immobilienteilfreistellung bei fehlender Vorbelastung,
- Steuerbarkeit der Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA (Bundesrat Ziffer 42),
- befristete Beibehaltung des Status quo in der GrESt (Bundesrat Ziffer 1),
- EU-Amtshilfegesetz; redaktionelle Änderungen (Bundesrat Ziffer 44),
- Folgeänderung im SGB IV an die Anhebung der Freigrenze in § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG,
- Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 6.270	.	- 1.355	- 7.930	10.170	- 7.760	- 4.320
Bund	- 2.255	.	- 406	- 2.898	- 3.568	- 2.881	- 1.906
Länder	- 2.145	.	- 403	- 2.741	- 3.321	- 2.716	- 1.831
Gemeinden	- 1.870	.	- 546	- 2.291	- 3.281	- 2.163	- 583

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 23.318.000 Euro sowie von insgesamt 17 Planstellen/Stellen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in 2023 ist mit den vorhandenen Mitteln und Planstellen zu realisieren. Ab 2024 soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Im Einzelnen fallen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in T€				
0811	Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen, klarstellende Änderungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen	-	140	332	355	355
	Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch ausländischer gemeinnütziger Organisationen	46	92	92	92	92
<b>Summe</b>		<b>46</b>	<b>232</b>	<b>424</b>	<b>447</b>	<b>447</b>
0815	Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen, klarstellende Änderungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen	-	8.651	4.609	2.376	2.376
	Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch ausländischer gemeinnütziger Organisationen	1.235	470	470	470	470

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in T€				
<b>Summe</b>		<b>1.235</b>	<b>9.121</b>	<b>5.079</b>	<b>2.846</b>	<b>2.846</b>
0816	Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen, klarstellende Änderungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen	-	0	119	238	238
<b>Summe</b>		<b>-</b>	<b>0</b>	<b>119</b>	<b>238</b>	<b>238</b>
<b>Summe</b>	<b>Epl. 08/HH-Jahr</b>	<b>1.281</b>	<b>9.353</b>	<b>5.622</b>	<b>3.531</b>	<b>3.531</b>

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und ITZBund ist aus den Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs ersichtlich.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Änderungen zu den finanziellen Auswirkungen aus der Annahme des Änderungsantrags 18 der Koalitionsfraktionen (digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung; Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren):

#### Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Für den Aufbau des digitalen Verfahrens zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung entstehen einmalige Kosten von rund 10,7 Mio. Euro (Bundeszentralamt für Steuern: rund 6 Mio. Euro, zentrale Stelle nach § 81 EStG: rund 0,6 Mio. Euro, Datenstelle der Rentenversicherung: rund 4,1 Mio. Euro).

Die auf die Datenstelle der Rentenversicherung entfallenden einmaligen Kosten von rund 4,1 Mio. Euro werden aus dem Einzelplan des BMAS (Titel 1107 684 11 „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“) getragen und im Rahmen einer einmaligen pauschalen Erstattung im Jahr 2023 an die DRV Bund ausgezahlt. Die Tragung der im Übrigen einmalig anfallenden Projektaufwände im Jahr 2023 von rund 6,6 Mio. Euro wurden vom BMI im Rahmen einer Finanzierung der Registermodernisierung zugesagt.

#### Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Durch die Folgeänderung bei der Vorsorgepauschale (Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind mit dem Ergebnis einer geringeren Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren) kommt es gegenüber dem geltenden Recht zu einem Vorzieheffekt bei der Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuerveranlagung. Im Erstjahr 2024 entsteht ein einmaliger Kasseneffekt mit Steuerermehreinnahmen in der Größenordnung von rund 250 Mio. Euro durch eine zeitliche Aufkommensverschiebung zwischen Lohnsteuer (+) und Einkommensteuer (-). Dauerhaft ergeben sich jährliche Steuerermehreinnahmen von rund 10 Mio. Euro.

### **Erfüllungsaufwand**

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 505.367,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	- 1.865,5

Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	- 12,0

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 1.440.823,2
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	- 1.440.515,4
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	1.033,0
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	443,0
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	0,0

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.759,1
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	3.032,4
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	- 1.273,3
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	13.685,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	12.145,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	1.540,0
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen. Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

#### Nachermittlung des Erfüllungsaufwands zu Mitteilungspflichten über innerstaatliche Steuergestaltungen:

Bürgerinnen und Bürger werden von der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen unmittelbar nur in sehr wenigen Fällen betroffen sein, so dass auf Grund der Vorgabe insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 4.625.000 Euro. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand entfällt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands insbesondere durch die Annahme folgender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen:

Energetische Gebäudesanierung:

Es entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand zur Umsetzung der befristeten Erhöhung der Fördersätze in der Verwaltung. Weiterer Erfüllungsaufwand resultierte aus der zu erwartenden gesteigerten Inanspruchnahme: Bei den Bürgern fällt einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 40.000 Stunden an. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 482.000 Euro (Informationsaufwand für zusätzliche Bescheinigungen), der Verwaltung ein jährlicher Aufwand von 315.000 Euro.

Digitales Verfahren zur Ermittlung der Elterneigenschaft sowie der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung und Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren:

Der damit verbundene Bürokratieabbau soll zu einem nachhaltigen Effekt und Kosteneinsparungen sowohl für die Bürginnen und Bürger als auch für die beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen führen. Ein analoges Verfahren (händische Ermittlung und Erfassung der Kinderanzahl für den Bestand sowie die Programmierung der technischen Umsetzung) würde die Arbeitgebenden als beitragsabführende Stellen nach eigenen Berechnungen der BDA mit einem Erfüllungsaufwand von rund 227 Mio. Euro belasten. Das angestrebte digitale Verfahren verursacht hingegen einen Erfüllungsaufwand von 38 Mio. Euro.

Mit dem digitalen Verfahren können somit allein bei den Arbeitgebenden rund 189 Mio. Euro eingespart werden.

Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Anpassungen der Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme für 2024 aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG werden mit den ohnehin jährlichen vorzunehmenden Anpassungen verbunden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen bzw. fällt gar nicht an.

Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern; Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens um zwei Jahre (Bundesrat Ziffer 22):

Der im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesene Erfüllungsaufwand verschiebt sich um zwei Jahre.

Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen (Wirtschaft):

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 8.151.000 Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

**Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatter

**Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter

